



## Antrag auf Basisförderung gemäß § 4

Verein: \_\_\_\_\_ Antragssteller: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
Bankverbindung \_\_\_\_\_ Tel./Handy: \_\_\_\_\_  
IBAN: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Der Vorstand/Antragsteller ist für die Korrektheit der Angaben verantwortlich. Der Antrag kann je Verein nur einmal jährlich gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 31. Juli des jeweiligen Antragsjahres. Bei unvollständigen oder falschen Angaben in förderungs- relevanten Punkten müssen die zu Unrecht gewährten Zuwendungen an die Stadt Kelheim zurückgezahlt werden; zudem wird kein Zuschuss im Rahmen dieser Richtlinie in den darauffolgenden fünf Jahren gewährt.

- Entsprechend § 4 der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Kelheim wird der Sockelbetrag i. H. v. 300.00 €
- sowie für \_\_\_\_\_ Jugendmitglieder jeweils ein Förderbetrag von 10.00 € beantragt.

**Anlage:** Namentliche und nachvollziehbare Auflistung der Jugendmitglieder (siehe § 4 I) mit Anschrift und Geburtsdatum

---

### Auszug aus den Vereinsförderrichtlinien

#### §4 Basisförderung

- (1) Die Stadt Kelheim gewährt auf schriftlichen Antrag eine jährliche Basisförderung in Höhe von 300,00 € und einen jährlichen Förderbetrag in Höhe von 10,00 € für jedes Jugendmitglied. Ein Jugendmitglied i. S. d. Richtlinie ist ein Vereinsmitglied im Alter bis einschließlich 26 Jahren (vgl. Nr. 3 Satz 3 SportFÖR des BayStMI). Maßgeblich ist der 01. Januar des jeweiligen Förderjahres.
- (2) Der antragsstellende Verein hat dem Antrag eine namentliche Auflistung der Jugendmitglieder mit Anschrift und Geburtsdatum sowie einen Nachweis der Mitgliederzahlen vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, Einsicht in die Unterlagen der antragsstellenden Vereine zu nehmen. Verwehrt ein Verein Einsicht, so wird keine Förderung gewährt.
- (3) Der schriftliche Antrag auf Gewährung der Basisförderung ist bis zum 31. Juli des jeweiligen Haushaltsjahres der Stadtverwaltung vorzulegen. Ein Antrag kann für das laufende Jahr nicht berücksichtigt werden, wenn er nach dem 31. Juli des jeweiligen Haushaltsjahres eingeht.

#### §3 Zuwendungsempfänger

- (2) Von der Basisförderung (§ 4) und der Förderung von Investitionsmaßnahmen (V. Abschnitt) sind ausgeschlossen
  - a) Genossenschaftliche Vereine (z. B. Jagd-, Bau- und Siedlungsgenossenschaften)
  - b) Forstbetriebsvereinigungen bzw. -gemeinschaften (z. B. Waldbauernvereinigungen und Bauernverbände)
  - c) Fördervereine und Bildungseinrichtungen
  - d) Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen (z. B. Stammtische, Fanclubs)
  - e) Ortsgruppen, Ortsverbände und Ortsvereine von politischen Parteien, Vereine sowie Bürgerinitiativen
  - f) Als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften sowie deren Jugendeinrichtungen
  - g) Feuerwehrvereine, Rettungsorganisationen und caritative Einrichtungen
  - h) Vereine mit Organisation auf überkommunaler Ebene